

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen von „mediation & beratung“ Sylvia Offermann

§ 1 Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen

- I. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen zwischen Sylvia Offermann, mediation & beratung – nachfolgend Auftragnehmer genannt – und dem Klienten – nachfolgend Auftraggeber genannt. Gegenüber Kaufleuten und juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen
- II. Verbraucher i.S.d. Allgemeinen Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- III. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis und/oder vorbehaltsloser Ausführung des Auftrages, nicht Vertragsbestandteil; es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- IV. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen Leistungen einschließlich der Mediations-, Beratungs-, und Seminaraktivitäten; gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Ergänzend gelten die Vorschriften des Dienstleistungsrechts gem. den §§ 611 ff BGB.
- II. Ausdrücklich ausgenommen sind Rechts- und Steuerberatungen.

§ 3 Auftragserteilung und Vertragsschluss

- I. Ein Vertrag ist dann geschlossen, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt und/oder ihm die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht und/oder der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt. Wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- II. Sofern der Verbraucher den Vertrag auf elektronischem Wege abschließt, wird der Vertragstext vom Auftragnehmer gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E- Mail zugesandt.

§ 4 Fernabsatzvertrag mit Widerrufsklausel

- I. Wird ein Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen, so hat der Verbraucher das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- II. Der Auftragnehmer behält sich vor, mit der Durchführung des Auftrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- I. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach pflichtgemäßen Ermessen, ohne einer Weisungsgebundenheit zu unterliegen.
- II. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dienstleistung auf eine dritte Person zu übertragen, die die ihr übertragenen Aufgaben nach den gleichen Pflichten ausübt, wie der Auftraggeber selbst. Eine vertragliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Auftragnehmer und der dritten Person.
- III. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Allparteilichkeit und Neutralität. Er ist zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Auftrages verpflichtet. Diese Verpflichtungen treffen auch Dritte i.S.d § 5 II.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- I. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle vereinbarten Termine zu nutzen.
- II. Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zu Kenntnis zu geben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.
- III. Soweit zur Durchführung der Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Termine und Verzug

- I. Vereinbarte Termine sind einzuhalten und gelten als verbindlich vereinbart. Termine können bis zu 3 Wochen vor dem Termin kostenfrei storniert werden. Erfolgt eine Stornierung nach diesem Zeitpunkt, sind dem Auftragnehmer alle Kosten einschließlich der Vergütung zu erstatten. Tatsächlich erlangte Ersatzleistungen hat sich der Auftragnehmer anzurechnen.
- II. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch ihn unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Unwetter), so sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
- III. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung sowie den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- IV. Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, oder wird die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Vergütung und Abrechnung

- I. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Vergütung für seine Leistungen zu beanspruchen. Der Honoraranspruch wird im einzelnen vereinbart und kann sowohl ein Zeit- als auch ein Festhonorar sein. Im Zweifel ist die vereinbarte Vergütung der Nettobetrag, zu der die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzu kommt. Wird keine schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen, so gilt die übliche Vergütung.
- II. Hat der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung aufgrund seines Verschuldens nicht erbringen können, entfällt der Honoraranspruch. Der Auftraggeber ist im Zweifel für das Verschulden beweispflichtig. Im Zweifel ist das vereinbarte Honorar der Nettobetrag, zu dem die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.
- III. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens einmal monatlich, spätestens zum 15. des Folgemonats. Sollte der Auftraggeber eine Rechnung nicht ausgleichen oder anerkennen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen erst nach deren vollständigen Ausgleich zu erbringen. Für bereits vereinbarte aber aus diesem Grunde nicht durchgeführte Termine kann ein Ausfallhonorar in Höhe der vereinbarten Vergütung geltend gemacht werden.
- IV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder eine Abschlagzahlung zu verlangen.

- V. Die Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- VI. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks oder Wechsel angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Schecks oder Wechselzahlungen erkennt der Auftragnehmer erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf seinem Konto gutgeschrieben worden sind.
- VII. Steht dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber mehrere Forderungen zu, so bestimmt der Auftragnehmer, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich anerkannt sind. Das Gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- VIII. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sofern dem Auftragnehmer kein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

§ 9 Haftung

- I. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- II. Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- III. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- IV. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Laufzeit und Beendigung

- I. Die Dauer der Vertragslaufzeit wird individuell bestimmt. Der Vertrag kann jederzeit, auch vor Erreichung der Ziele, von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche beendet werden. Ein dadurch verursachtes Ausfallhonorar kann in Höhe der vereinbarten oder üblichen Vergütung für die gekündigten Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

- II. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insb. vor, wenn eine Vertragspartei insolvent ist, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, Vollstreckungen erfolglos geblieben sind oder Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb eines Monats aufgehoben wurden. Das gleiche gilt, wenn eine Vertragspartei gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstoßen hat.
- VI. Erfüllungsort für alle Leistungen und Gegenleistungen ist Ratingen.
- VII. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer zustehen, ist ausgeschlossen.
- VIII. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame und/oder undurchsetzbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt im Falle des Auftretens einer Regelungslücke.

III. Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Nutzungsrechte

Sämtliche Arbeitsergebnisse unterliegen unabhängig von ihrer Schöpfungshöhe dem Urheberrecht. Alle Nutzungsrechte verbleiben auch nach Aushändigung beim Auftragnehmer, erwirbt der Auftraggeber keinerlei Nutzungsrechte.

§ 12 Verjährung

Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung verjähren nach 5 Jahren.

§ 13 Schlussbestimmung

- I. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie aus öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Ratingen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen.
- III. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- IV. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Ratingen vereinbarter Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO). Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO zuständig ist.
- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die etwaige Zusicherung von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel und / oder für die Aufhebung, Änderung und/oder Ergänzung einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

IX. Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen sind hierdurch aufgehoben.

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Auftraggeberdaten werden elektronisch verarbeitet. Darüber hinaus willigt der Auftraggeber mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke ein.

Stand: 22.08.2005